

**12.03.04**

## **Anrufung**

**des Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat**

---

### **Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses (2002/187/JI) des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Eurojust-Gesetz-EJG)**

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 2004 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 EJG,  
§ 2 Abs. 2 EJG
  - a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 sind jeweils die Wörter "vom Bundesministerium der Justiz" durch die Wörter "von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.
  - b) In § 2 Abs. 2 sind die Wörter "das Bundesministerium der Justiz" durch die Wörter "die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

#### Begründung:

Die Benennung und Abberufung des nationalen Mitglieds von Eurojust und seines Vertreters allein durch das Bundesministerium der Justiz ohne jede Länderbeteiligung kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Das nationale Mitglied und sein Vertreter werden in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund müssen auch die Länder bei ihrer Benennung und Abberufung angemessen beteiligt werden. Der ganz besonderen Bedeutung des nationalen Mitglieds von Eurojust und seines Vertreters im europäischen Gesamtkontext wird dadurch Rechnung getragen, dass die Benennung durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Gerade

die Befassung von Bundeskabinett und Bundesrat stärkt die Stellung und das Ansehen des nationalen Mitglieds auch gegenüber den anderen Mitgliedstaaten deutlich und stellt gleichzeitig eine angemessene Länderbeteiligung sicher.

In gleicher Weise und aus denselben Gründen muss dies auch für das deutsche Mitglied der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust gelten. Auch hier müssen die Länder bei der Benennung des deutschen Mitglieds der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust angemessen beteiligt werden.

## 2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 EJG

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "Bundesbediensteter" durch die Wörter "entweder ein Bundesbediensteter oder ein an das Bundesministerium der Justiz abgeordneter Landesbediensteter" zu ersetzen.

### Begründung:

Es ist nicht akzeptabel, dass nur ein Bundesbediensteter als nationales Mitglied von Eurojust benannt werden können soll. Landesbedienstete könnten nach dieser Konstruktion lediglich dann als nationales Mitglied benannt werden, wenn sie sich an das Bundesministerium der Justiz versetzen lassen würden. Angesichts der weit reichenden dienstrechtlichen Konsequenzen einer Versetzung würde diese Beschränkung dazu führen, dass faktisch keine Landesbediensteten für die Benennung zum nationalen Mitglied in Betracht kommen würden. Dies kann schon deshalb nicht hingenommen werden, weil das nationale Mitglied in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung, mithin in Bereichen tätig wird, die originäre Länderzuständigkeiten betreffen; vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, warum nur ein Bundesbediensteter als nationales Mitglied benannt werden können soll.

Es ist auch nicht erforderlich, die Stellung des nationalen Mitglieds als Vertreter des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland in der dienstrechtlichen Stellung eines Bundesbediensteten gesondert zum Ausdruck zu bringen. Ein Landesbediensteter, der an das Bundesministerium der Justiz abgeordnet wird, stellt - auch nach außen - einen vollgültigen Vertreter des Bundes dar. Etwaige Irritationen bei anderen Mitgliedstaaten sind von der Benennung eines abgeordneten Landesbediensteten nicht zu erwarten. Auch die positiven Erfahrungen, die gerade das Bundesministerium der Justiz mit dorthin abgeordneten Landesbediensteten in der Vergangenheit gemacht hat, sprechen gegen eine Beschränkung auf Bundesbedienstete.

## 3. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 - neu - EJG

In § 1 Abs. 1 Satz 2 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"die Person soll über staatsanwaltschaftliche und rechthilferechtliche Erfahrungen verfügen."

Begründung:

Da das nationale Mitglied in den Bereichen der Rechtshilfe und der Strafverfolgung tätig sein und dabei vor allem eine koordinierende Funktion gegenüber den nationalen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere gegenüber den Staatsanwaltschaften, ausüben soll, ist es dringend erforderlich, dass das nationale Mitglied selbst sowohl über staatsanwaltschaftliche Erfahrungen als auch über solche der Rechtshilfe in Strafsachen verfügt. Die allgemeine Formulierung in der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 1 Abs. 1 EJG-E, wonach es sich als sachdienlich erweisen werde, dass die zu benennenden Personen auch bereits einschlägige Erfahrungen besitzen, reicht nicht aus. Indem lediglich die Sachdienlichkeit angesprochen wird, verdeutlicht die Begründung nicht hinreichend, dass die Aufgabe des nationalen Mitglieds angesichts der Vielzahl von bei grenzüberschreitender Strafverfolgung auftretenden Schwierigkeiten nur dann sachgerecht ausgeübt werden kann, wenn die betreffende Person selbst bereits über staatsanwaltschaftliche und rechthilferechtliche Erfahrungen verfügt.

Die insoweit "spezialisierte" Tätigkeit der Eurojust-Mitglieder macht diese zusätzliche "Qualifikationsanforderung" - welche als Sollvorschrift in einem neuen § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 EJG aufzunehmen ist - erforderlich, um eine störungsfreie und effektive Arbeit von Eurojust sicherzustellen.

4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 - neu -, Abs. 3 Satz 4 EJG,  
§ 5 Abs. 2 Satz 2 - neu - EJG,  
§ 6 Satz 2 - neu - EJG,  
§ 12 Abs. 3 Satz 1, 2 - neu - EJG

a) § 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"§ 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend."

bb) In Absatz 3 Satz 4 ist die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 2 und 4" zu ersetzen.

b) In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Nimmt die ersuchte Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahr, gilt für die Teilnahme an der Beratung nach Satz 1 § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend."

c) Dem § 6 ist folgender Satz anzufügen:

"Für die Zuständigkeit zur Mitteilung nach Satz 1 gilt § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend."

d) In § 12 Abs. 3 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Das nationale Mitglied holt vor der Übermittlung von Daten nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses die Zustimmung der öffentlichen Stelle ein, welche die Daten dem nationalen Mitglied übermittelt hat. Soweit die datenübermittelnde Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, gilt § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung entsprechend."

Begründung:

Ziel des Anrufungsbegehrens ist es, die unverzichtbare justizielle Sachleitungsbefugnis im Bereich der Strafverfolgung ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

So bleibt hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 und 3 EJG vorgesehenen unmittelbaren Übermittlung von Daten an das nationale Mitglied die innerstaatliche Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO zu beachten, soweit es sich um Behörden handelt, die Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen. Die Nennung der Zuständigkeitsnorm lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs reicht ebenso wenig aus wie die Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 3 EJG. Zur Vermeidung von Umkehrschlüssen hinsichtlich der Konkurrenzproblematik ist § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO in den maßgeblichen Bestimmungen ausdrücklich aufzuführen.

Gleiches muss hinsichtlich § 5 Abs. 2 Satz 2 - neu - und § 6 Satz 2 - neu - EJG gelten.

Soweit eine Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte die Mitteilung durch die für das Verfahren verantwortliche Stelle erfolgen bzw. an der Beratung die für das Verfahren verantwortliche Stelle teilnehmen. Eine Beteiligung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen bzw. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht an der Beratung teilnehmen.

Auch für die Regelung des § 12 Abs. 3 Satz 1, 2 - neu - EJG ist die justizielle Sachleitungsbefugnis ausdrücklich zu normieren.

In den Fällen des Artikels 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses kann sich die Einholung einer Zustimmung durch die datenübermittelnde Stelle nicht auf diejenigen Fälle beschränken, in welchen für das nationale Mitglied Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung von Daten der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde. Angesichts des naturgemäß eingeschränkten Kenntnisstands des nationalen Mitglieds hinsicht-

lich der genauen Umstände einzelner Strafverfahren kann die Regelung einer Zustimmungsbedürftigkeit nur dann Sinn machen, wenn in jedem Fall nach Artikel 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses zunächst die Zustimmung der datenübermittelnden Stelle herbeigeführt wird, da andernfalls zu befürchten wäre, dass auf Grund unzureichender Informationen eine Datenübermittlung erfolgt, wodurch der der Erhebung dieser Daten zu Grunde liegende Zweck gefährdet würde. Angesichts der engen Voraussetzung des Artikels 27 Abs. 6 des Eurojust-Beschlusses ist es bei der zu erwartenden geringen Zahl der Fälle ohne Weiteres möglich, in jedem einzelnen Fall die Zustimmung der datenerhebenden Stelle einzuholen. Da im bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 2 EJG (dem neuen Satz 3) auch eine Ausnahme insbesondere für dringende Fälle enthalten ist, gefährdet eine solche Vorgehensweise auch nicht die erforderliche Gefahrenabwehr.

Soweit die datenübermittelnde Stelle Aufgaben der Strafverfolgung wahrnimmt, sollte für die Zustimmung die für das Verfahren verantwortliche Stelle zuständig sein. Eine Zustimmung etwa allein durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft reicht nicht aus. Entsprechend der Zuständigkeitsregelung in § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO sollte die Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen.

5. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG

In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter "außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde" durch die Wörter "die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen" zu ersetzen.

Begründung:

Es kann nicht ausreichen, in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG die Ablehnung einer Auskunftserteilung außer in den Fällen des Artikels 8 Buchstabe i und Doppelbuchstabe ii des Eurojust-Beschlusses lediglich dann zuzulassen, wenn die Weitergabe der Informationen außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde. Hierdurch würden die Ablehnungsmöglichkeiten ohne Not zu eng gefasst. Es sind auch Konstellationen denkbar, in welchen bereits sonstige überwiegende öffentliche Interessen die Ablehnung der Weitergabe von Informationen an Eurojust geboten erscheinen lassen. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EJG sollte deshalb entsprechend der Regelung in § 153d StPO formuliert werden.

6. Zu § 4 Abs. 6 Satz 2 - neu - EJJ

In § 4 Abs. 6 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Soweit das Bundesministerium der Justiz in Rechtshilfeangelegenheiten nicht zuständig ist, ist die Zustimmung der sonst zuständigen Stelle einzuholen."

Begründung:

Die in § 4 Abs. 6 Satz 1 EJJ normierte Zustimmungsbefugnis des Bundesministeriums der Justiz oder einer von ihm allgemein bezeichneten Stelle vor der Weitergabe von Informationen nach Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 des Eurojust-Beschlusses kann nicht dazu führen, dass die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz zu Lasten der Länder schleichend erweitert wird. Eine Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz ist nur dann möglich und erforderlich, wenn bereits nach geltendem Recht das Bundesministerium der Justiz für die Rechtshilfe zuständig ist. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der sonst für die Rechtshilfe zuständigen Stelle einzuholen.